

**Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.02.21**

**„Organisation der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen unter Pandemiebedingungen ab dem 22.02.21“**

**A. Problem**

Gemäß dem Beschluss der JFMK vom 08.02.2021 sowie den Beschlüssen der MPK vom 10.02.2021 ergibt sich die Notwendigkeit, die Organisation des Kitabetriebs in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 22.02.2021 zu regulieren.

**B. Lösung**

Auf der Basis des vom Senat beschlossenen Reaktionsstufenplans und des „Ampelsystems“ zum Umgang mit Infektionen in einzelnen Einrichtungen ist spätestens zum 01.03.2021 der eingeschränkte Regelbetrieb (Stufe 1) in den Kitas der Stadtgemeinde Bremen wiederherzustellen.

Dabei folgen die flankierenden organisatorischen Maßnahmen in wesentlichen Punkten der am 08.02.2021 vorgestellten S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“<sup>1</sup>.

Ziel ist es, allen Kindern den Zugang zur frühkindlichen Bildung zu ermöglichen und gleichzeitig den bestmöglichen Schutz in den Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei ist die von den Ländern und der Bundesregierung ausgesprochene Prüfbitte zur früheren Berücksichtigung der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Rahmen der Impfprioritäten ein weiterer Baustein.

Da sich das Maskentragen als wirksames Mittel zum Schutz vor Ansteckungen bewährt hat, soll mit den Maßnahmen auch eine Erweiterung in der Maskenpflicht in Kitas verbunden werden. Die dafür notwendigen Punkte werden parallel in **der Corona Verordnung** des Landes Bremen neu geregelt.

---

<sup>1</sup> <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>

I. In der Stadtgemeinde Bremen sollen folgende Schutzmaßnahmen fortgeführt und intensiviert werden:

1. Testungen

a. Für alle Kita-Mitarbeitenden gilt die Pflicht zu regelmäßigen Testung. Den Kitas werden, auf Grundlage einer zentralen Beschaffung durch SKB, vom Paul-Ehrlich-Institut empfohlene Schnelltests einschließlich einer Information zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Damit soll allen Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, zweimal pro Woche einen Selbst-/Schnelltest durchzuführen. Im Falle eines Positivbefundes erfolgt umgehend eine Quarantäne der betreffenden Person und eine erneute Testung mit einem PCR Test.

2. In der Stadtgemeinde Bremen werden neben der Möglichkeit für Beschäftigte, sich jederzeit im Corona-Walk-In (MVZ Bremen) anlass- und/oder symptombezogen testen zu lassen, weiterhin Radartestungen, das heißt, stichprobenartige Testungen an ausgewählten Kitas, sowohl für die dort Beschäftigten als auch für die Kinder angeboten.

3. Maskenpflicht

a. Das Tragen einer medizinischen Maske wird für alle Beschäftigten verbindlich vorgeschrieben. Ausgenommen davon ist das Erziehungspersonal in reinen U3-Gruppen arbeiten – diesen wird das Tragen einer Maske empfohlen.

b. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske von allen Personen, ab 10 Jahren, die die Einrichtung betreten.

4. Hygiene

a. Regelmäßiges Querlüften unterstützt einen wirksamen Infektionsschutz – wo dies notwendig und sinnvoll ist können Luftreinigungsgeräte beschafft und unterstützend eingesetzt werden.

b. Weitere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, wie Hygienemaßnahmen, regelmäßige Körpertemperaturmessungen beim Betreten der Einrichtung etc. können nach Maßgabe der Einrichtungen umgesetzt werden. Die Aussagekraft von Körpertemperaturmessungen ist eingeschränkt, da bei Kindern eine Infektion auch ohne erhöhte Körpertemperatur gegeben sein kann. Kinder mit Fieber sollten aber grundsätzlich die Kita nicht besuchen.

## **II. Organisatorische Rahmenregelungen für die Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 22.02.2021**

Spätestens zum 01.03.21 gilt für alle Einrichtungen der eingeschränkte Regelbetrieb Stufe 1, mit Kohortengrößen von maximal zwei Gruppen.

Die Kindertageseinrichtungen wechseln spätestens zum 01.03.21 in den eingeschränkten Regelbetrieb – Stufe 1. Dies bedeutet für die Kindertageseinrichtungen:

- Die Träger haben die Möglichkeit sukzessive nach Senatsbeschluss mit der Umsteuerung in den eingeschränkten Regelbetrieb Stufe 1 zu beginnen.
- spätestens ab dem 01.03. ist allen Kinder ein Betreuungsangebot zu machen;
- gruppenübergreifendes Arbeiten ist bis zu zwei Gruppen möglich, d.h. eine Kohortengröße von maximal 40 Kindern ist zulässig. Die Gruppen werden sowohl auf dem Innen- wie auf dem Außengelände getrennt;
- die pädagogischen Fachkräfte sollen grundsätzlich nur in der Kohorte eingesetzt werden;
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen die Einrichtung betreten, allerdings nur mit einer Maske;
- Frühförderung kann in der Einrichtung uneingeschränkt stattfinden.
- die generellen Betretungsverbote für Eltern werden aufgehoben, unter Einhaltung entzerrender Wegführungen und einer generellen Maskenpflicht für Personen ab dem 10. Lebensjahr.

Unabhängig von der stadtweiten Öffnungsstrategie greift das sogenannte „Ampelsystem“ des Reaktionsstufenplans. Damit können proaktiv vor Ort Maßnahmen zur Begrenzung des Infektionsgeschehens und Anlass bezogenen Verbesserung des Gesundheitsschutzes umgesetzt werden. Der Reaktionsstufenplan und das Ampelsystem sollen vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Notbetreuung unter Beteiligung von Eltern und Trägern sowie des Magistrats Bremerhaven überarbeitet werden.

Die Betreuungssituation sowie die Infektionslage in der Kindertagesbetreuung werden wöchentlich gemeinsam mit Trägern und Elternvertretungen ausgewertet.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Vorlage sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die Mittel für die Testungen werden im Rahmen der bereits erteilten Verpflichtungsermächtigung aus der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23.12.2020 bereitgestellt.

Von der Öffnung der Kitas profitieren Familien mit betreuungspflichtigen Kindern. Dies entlastet insbesondere Frauen, die nach wie vor die Hauptsorgelast tragen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage befindet sich in der Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt gemäß der skizzierten Maßnahmen die Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen bis spätestens zum 01.03.2021.
2. Die Selbsttests müssen dabei entsprechend der Empfehlungen des Paul- Ehrlich- Instituts eine hohe Sensitivität vorweisen, um insbesondere unzutreffend negative Testergebnisse zu vermeiden und zugleich leicht und zuverlässig von jedermann anzuwenden sein.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die dargestellten Schutzmaßnahmen zu veranlassen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses über den Senator für Finanzen einzuholen.